

Servicebedingungen

1.	Geltungsbereich, Rangfolge	2
2.	Auskünfte, Angaben, Beratung	2
3.	Vertragsschluss	3
4.	Leistungserbringung	4
5.	Leistungsstermine und Verzug	4
6.	Preise, Zahlungsbedingungen	6
7.	Pflichten des Kunden	7
8.	Softwarelizenzierung	9
9.	Hosting, Software as a Service	10
10.	Eigentumsvorbehalt	12
11.	Laufzeit, Kündigung	13
12.	Installation, werkvertragliche Leistungen	13
14.	Schutzrechte	15
15.	Höhere Gewalt	16
16.	Haftung	16
17.	Urheberrechte	17
18.	Datenschutz, Vertraulichkeit	17
19.	Subunternehmer	21
20.	Fernwartung	21
21.	Bereitstellung von IT-Systemen	21
22.	Vertragsablöse	22
23.	Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel	23

1. Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1. Diese Servicebedingungen (nachfolgend kurz „SB“) der Firma aobis GmbH, Wiesseer Straße 42, 83700 Weißach (nachfolgend „aobis“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche Leistungen zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben.
- 1.2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen aobis und dem Kunden, unabhängig von den jeweiligen Leistungen, und auch für Auskünfte und Beratungen gelten ausschließlich die nachfolgenden SB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit aobis sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ein Schweigen seitens aobis auf derartige abweichende Bedingungen des Kunden gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung.
- 1.4. Die SB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme oder Leistungserbringung als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist oder aobis nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leistet, es sei denn, es wurde ausdrücklich auf die Geltung der SB verzichtet.
- 1.5. Bei einem Vertragsschluss mit dem Kunden gelten die folgenden Regelungen in der nachfolgenden Rangfolge:
 - a) das angenommene Angebot mit den Leistungsbeschreibungen,
 - b) diese SB,
 - c) die gesetzlichen Bestimmungen.

Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die Jüngere Vorrang vor der Älteren.

2. Auskünfte, Angaben, Beratung

- 2.1. Allgemeine Angaben und Darstellungen in von aobis herausgegebenen Prospekten, Katalogen sowie auf der Homepage der aobis zu deren Leistungen sind unverbindlich. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen durch aobis oder deren Vertriebsmittler erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung der aobis. Maßgeblich für die Leistungserbringung durch aobis ist gem. Ziffer 3.6 allein das im jeweiligen Vertrag Vereinbarte.
- 2.2. Angaben zu Lieferungen und Leistungen (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) in Angebot und Vertrag sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Lieferanten der aobis die Beschaffenheit der Ware im Sinne einer handelsüblichen Abweichung oder einer technischen Verbesserung verändern.

- 2.3. aobis steht, sofern und soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht dafür ein, dass ihre Lieferungen und Leistungen für den vom Kunden verfolgten Zweck geeignet sind.
- 2.4. Eine Beratungspflicht übernimmt aobis nur ausdrücklich kraft eines schriftlichen, gesonderten Beratungsvertrags.
- 2.5. Eine Garantie gilt nur dann als übernommen, wenn aobis schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder anderweitig die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind im juristischen Sinn Aufforderungen zur Bestellung im Sinne eines Vertragsangebots.
- 3.2. Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsangebot vierzehn (14) Kalendertage nach Zugang der Bestellung bei aobis gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch aobis rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Kunden.
- 3.3. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn aobis die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform (das heißt auch per Telefax oder E-Mail) durch eine Auftragsbestätigung bestätigt.
- 3.4. Bei einer Leistungserbringung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist des Kunden kann die Auftragsbestätigung durch die Leistung und Lieferung seitens aobis ersetzt werden, wobei im Falle von Lieferungen deren Absendung maßgeblich ist, in anderen Fällen der Beginn der Leistungserbringung durch aobis.
- 3.5. Der Kunde hat aobis rechtzeitig vor Vertragsschluss seine für den Vertragsschluss wesentlichen Mitwirkungen aus Ziffer 7 zu leisten, insbesondere aobis schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an deren Leistungen hinzuweisen.
- 3.6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen aobis und dem Kunden ist der jeweils schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser SB. Dieser gibt alle jeweiligen Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den jeweiligen schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 3.7. Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, ist aobis lediglich verpflichtet, die bestellten Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen und Produkte als in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähige Ware zu liefern.
- 3.8. Die Anfertigung von Versuchsteilen geht zu Lasten des Kunden.

- 3.9. Im Falle von nur der Gattung nach bestimmten Sachen übernimmt aobis kein Beschaffungsrisiko und keine Beschaffungsgarantie. Derlei übernimmt aobis im Sinne des § 276 BGB nur kraft schriftlicher gesonderter Vereinbarung.

4. Leistungserbringung

- 4.1. aobis erbringt die vertraglich geregelten Leistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 4.2. Soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist aobis allein gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Dessen Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur gegenüber dem Projektkoordinator der aobis Vorgaben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen machen, nicht gegenüber einzelnen Mitarbeitern unmittelbar.
- 4.3. aobis entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden und behält sich deren jederzeitigen Austausch vor. aobis kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Leistungserbringung einsetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter. Die Art und Weise der Leistungserbringung wird durch aobis bestimmt.
- 4.4. Ohne weitere Vereinbarung ist der Ort der Leistungserbringung der Sitz der aobis.
- 4.5. aobis ist nicht dazu verpflichtet die Funktionsfähigkeit von zu liefernden oder gelieferten Softwareprogrammen und/oder Hardware/Hardwarekomponenten auf der beim Kunden vorbestehenden Hardware, Betriebssystem, den Netzwerken oder Netzwerkbetriebssystemen nachzuweisen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit, der von aobis zu liefernden Softwareprodukte ist dann gegeben, wenn aobis dies mittels ihrer eigenen Hardware belegen kann. Für die Funktionsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten Hardware etc. (nach Installation der gelieferten Software) ist aobis nicht verantwortlich.
- 4.6. Bei nicht im Verantwortungsbereich der aobis stehenden Umstände, welche zu einem zeitlichen Mehraufwand bei der Hard - und Softwareinstallation führen, ist aobis zur Berechnung einer angemessenen Nachvergütung und Kostenerstattung gem. jeweils aktueller Preisliste berechtigt.
- 4.7. Für die Nutzung der von aobis installierten IT-Systeme ist allein der Kunden verantwortlich. Gleiches gilt für die mit diesen IT-Systemen verarbeiteten Daten und für die damit erzielten Ergebnisse.
- 4.8. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Leistungen der aobis Dritten nicht zur Nutzung überlassen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vertraglich gestattet.

5. Leistungstermine und Verzug

- 5.1. Leistungstermine und -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.
- 5.2. Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen, sofern nicht ein Liefer- oder Leistungsdatum vereinbart ist, mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle relevanten Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder

Sicherheiten und für den Leistungsbeginn notwendige Mitwirkungsleistungen vollständig geleistet sind.

- 5.3. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt – vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung der Parteien – eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch aobis.
- 5.4. Leistet aobis verspätet, so muss der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – so weit nicht unangemessen – 14 Tagen zur Leistung setzen, um aobis in Verzug zu setzen. Dies gilt nicht, sofern für einzelne Leistungen ausdrücklich schriftlich Fixtermine vereinbart sind.
- 5.5. Wenn dem Kunden wegen Verzug gem. Ziff. 5.4 durch aobis ein Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5% der Netto-Vergütung für die im Verzug befindliche Leistung im Ganzen, aber höchstens 5% der Netto-Vergütung der Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß durch aobis geleistet wird.
- 5.6. Weiter gehende Ansprüche des Kunden als die in Ziff. 5.5 bestimmten, insbesondere ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens durch aobis, sind in Fällen der Ziff. 5.4 im Rahmen der Haftungsbestimmungen aus Ziff. 16 ausgeschlossen.
- 5.7. aobis ist nur zur Teilleistung und -lieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, aobis erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 5.8. Sofern der Kunde verpflichtet ist, einen Liefergegenstand bei aobis abzuholen, sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.9. Verzögert sich die Erbringung oder die Abnahme von Leistungen oder Lieferungen oder deren Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist aobis berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von vierzehn (14) Tagen, nach seiner Wahl sofortige Vergütungszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 5.10. Im Fall des vorstehend geregelten Schadenersatzverlangens beträgt der vom Kunden zu leistende pauschalierte Schadenersatz zwanzig Prozent (20 %) der Netto-Vergütung. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfallens eines Schadens bleibt vorbehalten. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.11. Wird eine Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert werden Ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung des Liefergegenstands bei aobis, mindestens jedoch fünf Prozent (5 %) der Netto-Vergütung für jeden Monat berechnet. Die gesetzlichen Rechte aus einem Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.
- 5.12. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Verzögert sich der Versand infolge von

Umständen, die der Kunde zu vertreten hat geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Liefergegenstand durch aobis gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige Risiken versichert.

- 5.13. Der Liefergegenstand ist, auch wenn er Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen, sofern nicht aobis zum Zwecke einer Nacherfüllung Rücksendung verlangt.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Art und Höhe der Vergütung ist im jeweiligen Vertrag bestimmt und umfasst (i) Einmalvergütungen nach Festpreisen, (ii) wiederkehrende, insbes. monatliche Vergütungen, oder (iii) Vergütung nach Aufwand und Materialkosten, jeweils gem. Angebot bzw. der jeweils aktuellen Preis- und Konditionenliste der aobis wie im Angebot bezeichnet. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 6.2. Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz der aobis und grundsätzlich in Euro netto, ausschließlich See- oder Lufttransportverpackung, Fracht, Porto und, soweit eine Transportversicherung vereinbart wurde, Versicherungskosten, zzgl. vom Kunden zu tragender gesetzlich anfallender Umsatzsteuer in jeweils vorgeschriebener Höhe, zzgl. etwaiger länderspezifischer Abgaben bei Leistungen oder Lieferung in andere(n) Länder(n) als die Bundesrepublik Deutschland sowie zzgl. Zoll und anderer Gebühren und öffentlicher Abgaben für die Leistung.
- 6.3. Andere Zahlungen als Banküberweisung oder SEPA-Mandat bedürfen gesonderter Vereinbarung zwischen aobis und dem Kunden; dies gilt insbesondere für die Bezahlung mit Schecks und Wechseln.
- 6.4. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen, etwaiger Erstattungs- oder Ersatzansprüche (einschließlich Schadensersatz) und schließlich der Hauptforderung nach ihrem Alter verwendet.
- 6.5. Bei vereinbarter Überweisung gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeingangs bei aobis oder der Gutschrift auf dessen Konto bzw. auf dem Konto der durch aobis spezifizierten Zahlstelle.
- 6.6. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei erfolgter Leistung oder Lieferung bzw. Abnahme fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung durch aobis spätestens 10 Tage nach dem Rechnungsdatum in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Skonto wird nicht gewährt.
- 6.7. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit fünf Prozent (5 %) p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 6.8. Sofern Dienst- oder Werkleistungen gemäß Vereinbarung mit dem Kunden außerhalb der vereinbarten Servicezeiträume durch aobis erbracht werden, werden Stundensätze mit folgenden Zuschlägen versehen: fünfzig Prozent (50 %) werktags, einhundert Prozent (100 %) Sonn- und Feiertags.
- 6.9. Die Vergütung nach Aufwand erfolgt bei Leistungserbringung nach der gültigen Preisliste der aobis. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei aobis üblichen

Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Abrechnung in Textform widersprechen. Nach Ablauf dieser zwei (2) Wochen ohne Einwände des Kunden gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.

- 6.10. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz der aobis berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz der aobis und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. verschiedenen Einsatzorten des Kunden.
- 6.11. Reisekosten, Nebenkosten und Materialkosten werden nach Aufwand bzw. Preisliste vergütet.
- 6.12. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Anfechtungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.13. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.14. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- 6.15. Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der aobis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. aobis wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 6.16. Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Überlassung und Administration von IT-Systemen oder Komponenten) vereinbaren die Parteien, vorbehaltlich einer abweichenden, gesonderten Vereinbarung im Vertrag, eine Staffelter Vergütung. Die Vergütung staffelt sich jährlich um drei Prozent (3%) bezogen auf die ursprünglich vereinbarte bzw. später gestaffelte Vergütung. Dies gilt nicht für reine Hardware-Miete, welche im jeweiligen Angebot auch als solche ausgewiesen ist.
- 6.17. aobis ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der aobis durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

7. Pflichten des Kunden

- 7.1. Die Leistungserbringung durch aobis ist wesentlich davon abhängig, dass der Kunde rechtzeitig und in angemessenem Umfang Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen erbringt. Sie ist darüber hinaus abhängig von der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen zum konkreten Bedarf, räumlichen oder sonstigen zu beachtenden Besonderheiten, lokalen Regularien und zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Der Kunde ist dementsprechend verpflichtet aobis zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er aobis insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf seine IT-Infrastruktur

ermöglichen. Der Kunde wird aobis insbesondere alle zur Leistungserbringung erforderlichen Mittel, Informationen (z.B. Anzahl Mitarbeiter und Berechtigungen), Dokumente, Pläne (z.B. Verkabelungspläne, Grundrisspläne, Elektropäne, Netzwerkpläne, etc.) und Zugänge zur Verfügung stellen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal zur Unterstützung der aobis zur Verfügung steht.

- 7.3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere bei der initialen Neu-Ausstattung ganzer Einrichtungen des Kunden, aobis rechtzeitig in die Planungen einzubinden und aobis` Vorgaben und Ratschläge hinsichtlich der zu implementierenden IT-Infrastruktur und deren Erfordernisse bei Planung und Ausführung z.B. von Bauleistungen zu beachten. Er trägt für die von ihm zu verantwortenden Leistungen und Tätigkeiten die Projekt- und Erfolgsverantwortung.
- 7.4. Erkennt eine Partei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Partei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese nach den Bestimmungen über das Änderungsverfahren zu erreichen.
- 7.5. Mitwirkungspflichten nimmt der Kunde auf eigene Kosten vor. Die Erfüllung von Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen ist eine wesentliche Hauptpflicht des Kunden.
- 7.6. Sofern der Kunde seine Mitwirkungs- und Bereitstellungspflicht nicht vereinbarungsgemäß erbringt, sind hierdurch verursachte Verzögerungen in der einzelnen Leistungserbringung vom Kunden zu verantworten. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, neue Leistungstermine zu vereinbaren. Der Kunde ist zum Ersatz von Mehraufwand verpflichtet, der aobis durch die Verletzung von Mitwirkungs- und Beistellungspflichten entsteht, sofern aobis dem Kunden vorab angezeigt hat, dass solche Mehraufwände drohen. aobis wird sich um Schadensgeringhaltung bemühen.
- 7.7. Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und ist berechtigt, juristische Erklärungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch aobis abzugeben. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner der aobis die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sorgt der Kunde für deren Aktualisierung. aobis darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer sie erkennt diese als offensichtlich unvollständig und unrichtig.
- 7.8. Der Kunde teilt aobis jede Veränderung bei den Mitarbeitern und Usern mit, die deren Leistungserbringung betreffen und für diese Leistungserbringung von Bedeutung sind. Die durch die Veränderung entstehenden Mehrkosten werden vom Kunden übernommen.
- 7.9. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Hardware, die ihm von aobis überlassen wird und nicht in sein Eigentum übergeht, gegen Verlust oder Beschädigung angemessen zu versichern und diesen Versicherungsschutz auf Aufforderung von aobis nachzuweisen.
- 7.10. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden, soweit nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Leistungen durch aobis zu erbringen sind.
- 7.11. Für die notwendige Archivierung, insbesondere nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften, ist der Kunde allein verantwortlich, soweit nicht gemäß

den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Leistungen durch aobis zu erbringen sind.

- 7.12. Der Kunde hat aobis Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen in Textform unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsnachweise sowie die Auswirkung der Störung.
- 7.13. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Kunde die von aobis erteilten Hinweise befolgen.
- 7.14. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente, entscheidungsbefugte Mitarbeiter ab, die entsprechend bevollmächtigt sind, für und gegen den Kunden wirkende Erklärungen rechtswirksam abzugeben oder entgegenzunehmen. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit den IT-Systemen während der Zeit der Leistungserbringungen durch aobis einzustellen.
- 7.15. Der Kunde wird alle an aobis übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust rekonstruiert werden können.
- 7.16. Wenn der Kunde Dritte mit Änderungen an Leistungen der aobis beauftragt und dies nicht mit aobis abgestimmt hat, ist der Kunde allein für Ausfallzeiten, Störungen und Schäden verantwortlich und trägt die bei aobis entstehenden Mehraufwände, vgl. Ziffer 4.6.

8. Softwarelizenzierung

- 8.1. Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die bestimmungsmäßige Nutzung, wie in den jeweiligen Lizenzbestimmungen bestimmt, der Software sichergestellt wird und beispielsweise ein unberechtigter Zugriff Dritter auf die Software nicht erfolgen kann.
- 8.2. Ungeachtet der Bestimmungen zum Datenschutz aus Ziffer 18, stellt der Kunde sicher, dass es durch die Nutzung und Speicherung von privaten Daten, beispielsweise privater Daten von Mitarbeitern, auf den von aobis betriebenen Systemen nicht zu rechtlichen Risiken für aobis kommt. Soweit aufgrund von genutzten oder gespeicherten privaten Daten Forderungen Dritter gegenüber aobis gestellt werden, wird der Kunde aobis von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 8.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Kunde für das ordnungsgemäße Lizenzmanagement verantwortlich. Soweit Software durch aobis an den Kunden lizenziert wird, kann bei Vertragsende eine Lizenzierung auf den Kunden erfolgen, vgl. Ziffer 22. aobis ist dann berechtigt, entsprechenden Erklärungen im Auftrag des Kunden abzugeben.
- 8.4. Sofern Software durch aobis an den Kunden lizenziert wird, ist die Software bei Beendigung der Leistungserbringung herauszugeben und/oder an aobis zu übertragen. Der Kunde wird dazu alle notwendigen Erklärungen abgeben und Handlungen durchführen, welche die Herausgabe und/oder Übertragung und eine weitergehende Nutzung der Software durch aobis ermöglichen.

- 8.5. Soweit Software von Dritten eingesetzt wird, gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers oder Dritten. Eine Änderung der Lizenzbedingungen Dritter erfolgt durch die SB nicht und ist nicht beabsichtigt.
- 8.6. Die Lizenzbedingungen Dritter sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Softwarehersteller oder von Dritten gelten ausschließlich für die Leistung und die Software Dritter, in diesem Fall vorrangig vor den SB. Der Kunde erhält die Software Dritter oder Leistungen Dritter entsprechend der veröffentlichten Leistungsbeschreibung des jeweiligen Herstellers für die Software.
- 8.7. Für die Nutzung von Software müssen, die von aobis oder vom Softwarehersteller veröffentlichten Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Andernfalls ist eine fehlerfreie Nutzung der Software nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob auf die Lizenzbedingungen und Hinweise zu den Systemvoraussetzungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder ob diese den Vertragsunterlagen beigelegt sind.
- 8.8. Sofern und soweit aobis Lizenzgeber ist, geltend die nachstehenden Ziffern 8.9 ff.:
- 8.9. aobis räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die vertraglich vereinbarte Leistung in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Dem Kunden wird ein Einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer eingeräumt, das sich auf den jeweiligen Vertragszweck und die vom Kunden erworbene Anzahl von Lizenzen erstreckt. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden. Eine Vermietung oder ein Vertrieb der Leistung ist nicht gestattet, soweit dies nicht ausdrücklich im Vertrag erlaubt ist.
- 8.10. aobis ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen.
- 8.11. Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Einsatz – und Nutzungsrechte eingeräumt wurden, sind diese stets nur vorläufig und durch aobis frei widerruflich eingeräumt.
- 8.12. aobis kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Er hat dem Kunden vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann aobis den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat ihm die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf in Textform zu bestätigen.

9. Hosting, Software as a Service

- 9.1. Der Kunde wird Leistungen der aobis so einsetzen, dass die Datensicherheit und der Datenfluss in dessen Kommunikationsnetz nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Gefährden vom Kunden installierte Programme, Skripte oder Ähnliches den Betrieb des Kommunikationsnetzes der aobis und/oder die Sicherheit und Integrität anderer IT-Systeme, so kann aobis unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden die Anbindung des Kunden-Systems an das Kommunikations- und IT-System der aobis ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einstellen. In diesem Fall wird eine Meldung an den Kunden übermittelt. Eine neue Anbindung kann erst dann erfolgen, wenn die vorgenannten Komplikationen behoben worden sind. aobis haftet nicht für

etwaige Schäden, die durch die Abschaltung oder Unterlassung der Anbindung aus diesem Grund erfolgen.

- 9.2. Für die Internetverbindung ist der Kunde selbst verantwortlich, um auf Leistungen der aobis zuzugreifen, soweit nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Leistungen durch aobis zu erbringen sind. Ist aobis für die Beschaffung und das Management der Internetverbindung verantwortlich, so übernimmt sie keine Gewähr für die dauerhafte und ununterbrochene Verfügbarkeit der Internetverbindung. Insoweit wird auf die jeweiligen Bedingungen des betreffenden Kommunikationsdiensteanbieters verwiesen.
- 9.3. Soweit das Vertragsverhältnis oder Teile des Verhältnisses enden, wird der Kunde Softwareagenten und von aobis dem Kunden zur Verfügung gestellte Software löschen. Die Verbindung zum IT-System der aobis wird vom Kunden unverzüglich beendet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Daten, die durch die Nutzung von Agenten oder Software, die aobis zur Verfügung gestellt hat, entstanden sind.
- 9.4. Der Kunde wird im Falle des Hostings durch aobis auf dem durch aobis zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte ablegen. Er wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm gewählte Internetadresse, unter der die Inhalte über das Internet abgefragt werden können, ebenfalls nicht Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzt. Der Kunde wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte oder Ähnliches zum Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes der aobis die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern der aobis abgelegten Daten nicht gefährden. Der Kunde stellt aobis von jeglichen von ihm zu vertretenen Inanspruchnahmen durch Dritte, einschließlich des durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten, frei.
- 9.5. Im Fall eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 9.4 sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen aobis auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Darbietung der auf dem Server abgelegten Inhalte über das Internet ist diese berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Kunden die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. aobis wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.
- 9.6. Gefährden oder beeinträchtigen vom Kunden installierte Programme, Skripte oder Ähnliches den Betrieb des Servers der aobis oder deren Kommunikationsnetzes oder die Integrität anderer auf dessen Servern abgelegter Daten, so kann aobis diese Programme, Skripte etc. deaktivieren und deinstallieren. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert, ist sie auch berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. aobis wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.
- 9.7. Für den Zugriff auf den für den Kunden bestimmten Speicherplatz oder für den Kunden bestimmte Leistungen erhält der Kunde eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Das Passwort muss eine Mindestlänge von acht Zeichen aufweisen und mindestens einen Buchstaben, eine Ziffer sowie ein Sonderzeichen enthalten. Der Kunde darf das Passwort nur an solche Personen weitergeben, die von ihm berechtigt wurden, auf den Speicherplatz oder auf Leistungen der aobis Zugriff zu nehmen. Wird das Passwort dreimal infolge unrichtig eingegeben, so wird der Zugriff auf den Speicherplatz oder auf die Leistungen der aobis zum Schutz vor Missbräuchen gesperrt. Der Kunde wird hierüber

informiert. Er erhält dann durch aobis ein neues Passwort zugeteilt. aobis ist in diesem Fall berechtigt, nicht nur das Passwort, sondern auch die Benutzerkennung neu zu vergeben.

- 9.8. Die vom Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt aobis das Recht ein, die vom Kunden auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfrage über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln, sowie sie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der Kunde prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. aobis behält sich das Eigentum an Kaufsachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag (gem. jeweiligem Angebot) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist aobis berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch aobis liegt ein Rücktritt vom Vertrag. aobis ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen.
- 10.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich die aobis schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, aobis die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunden für den der aobis entstandenen Ausfall.
- 10.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt aobis jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der aobis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sie verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann aobis verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für aobis vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht mit der aobis gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Netto-Vergütung) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 10.6. Der Kunde tritt aobis die Forderungen zur Sicherung deren Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.7. aobis verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der aobis die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der aobis.

11. Laufzeit, Kündigung

- 11.1. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Administration des IT-Systems des Kunden) oder der Überlassung von IT-Systemen, bestehend aus Hardware- und Software-Komponenten, gelten die Bestimmungen dieser Ziff.11 hinsichtlich Laufzeit und Beendigung des jeweiligen Vertrags.
- 11.2. Die Laufzeit und Beendigungsmöglichkeiten sind im jeweiligen Vertrag festgelegt.
- 11.3. Soweit keine gesonderten Regelungen zwischen dem Kunden und aobis vereinbart wurden, hat ein Vertrag, der ein Dauerschuldverhältnis (z.B. Überlassung und Administration von IT-Systemen oder Komponenten) zum Inhalt hat, eine initiale Laufzeit von einem (1) Jahr, welche sich automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr verlängert, wenn der Vertrag nicht innerhalb von sechs (6) Monate vor Ablauf der jeweiligen initialen oder verlängerten Laufzeit durch eine der Parteien gekündigt wird.
- 11.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 11.5. Ein wichtiger Grund für die aobis, einen Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen liegt insbesondere, jedoch nicht abschließend, vor, wenn der Kunde
- a) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt,
 - b) in Zahlungsverzug gerät, oder
 - c) in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen so wesentliche Einbußen erleidet oder zu erleiden droht, dass seine Tätigkeit dadurch zum Nachteil der aobis beeinträchtigt wird; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde selbst Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- 11.6. Kündigungserklärungen, Optionserklärungen und andere das Vertragsverhältnis direkt wirksam ändernde Erklärungen sind nur schriftlich wirksam.
- 11.7. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Transitionsleistungen der aobis. Sofern solche Transitionsleistungen gleichwohl vereinbart sind, werden Arbeiten für eine Übergabe auf den Kunden oder einen neuen IT-Betreuer separat berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 22.

12. Installation, werkvertragliche Leistungen

- 12.1. Hard- und Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unterstützungsleistungen der aobis werden nach Aufwand berechnet. Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen Preisliste der aobis.

- 12.2. Hard – und Software wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl der aobis elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.
- 12.3. Nur sofern und soweit die Leistungen der aobis ausdrücklich als werkvertragliche Leistungen vereinbart sind, richten diese sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.
- 12.4. Vereinbaren die Parteien ausdrücklich Abnahmekriterien, so sind diese maßgeblich.
- 12.5. Fordert aobis den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist, welche eine (1) Woche nicht unterschreiten darf, zur Abnahme von Werkleistungen auf und verweigert der Kunde diese ohne Angabe von Gründen oder schweigt der Kunde hierauf, so gilt dies als Abnahme.
- 12.6. Im Falle der produktiven Nutzung von werkvertraglichen Leistungen, insbesondere der vertragsgegenständlichen, von aobis einzurichtenden IT-Systeme durch den Kunden gilt dies als Abnahme.
- 12.7. In Fällen der Ziffern 12.5 und 12.6 bedarf es keiner ausdrücklichen Abnahme mehr.
- 12.8. Es gilt Ziffer 13.4.

13. Mängelhaftung

- 13.1. Der Kunde ist nach Empfang von Lieferungen zur Überprüfung und zur Rüge etwaiger Mängel verpflichtet.
- 13.2. Offensichtliche Sachmängel hat der Kunde aobis binnen zehn (10) Tagen schriftlich anzuzeigen. Hinsichtlich sonstiger Störungsmeldungen gilt Ziffer 7.12. Danach sind Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Mängel eines Teils der Lieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Kunden ohne Interesse.
- 13.3. Bei Lieferung gebrauchter Sachen sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 13.4. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Lieferung der Produkte beim Kunden, nach erfolgter Leistungserbringung oder nach Abnahme.
- 13.5. Vor einer etwaigen Rücksendung von Waren ist die Zustimmung durch aobis einzuholen.
- 13.6. Bei Rücksendung der Ware an aobis hat der Kunde die Ware ausreichend zu verpacken. Beschädigungen aufgrund unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.7. Sollten trotz aufgewendeter Sorgfalt die Leistungen der aobis einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird dieser die Leistungen vorbehaltlich firstgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzleistungen erbringen. Es ist ihm stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- 13.8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 13.9. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Defekten oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch eigenes Verschulden des Kunden oder infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Hier sind u.a., jedoch nicht abschließend, physikalische Beschädigung, Flüssigkeitsschaden, Diebstahl, Feuer oder grob fahrlässige Fehlbenutzung gemeint.
- 13.10. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an den Leistungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 13.11. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die durch aobis erbrachten Leistungen nachträglich an einem anderen Ort als den Leistungsort verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 13.12. aobis ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der Kunde die Vergütung mindestens in Höhe des Wertes der mangelhaften Lieferung gezahlt hat, es sei denn, die gelieferte Sache hat aufgrund des Mangels für den Kunden keinen Wert.
- 13.13. Soweit aobis nachgebessert hat, ist aobis berechtigt, die Herausgabe des Vertragsgegenstandes von der Entrichtung der vollen ausstehenden Vergütung durch den Kunden abhängig zu machen.

14. Schutzrechte

- 14.1. aobis steht nach Maßgabe dieser Ziffer 14 dafür ein, dass von ihr geschaffene Werke oder Liefergegenstände frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Partei wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 14.2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird aobis nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt aobis dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 16.
- 14.3. Bei Rechtsverletzungen durch von aobis gelieferte Produkte anderer Hersteller wird aobis nach ihrer Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen aobis bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 14 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Erhält aobis aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung Ihrer geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistung Leistungen ihrer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend Quantität und der Qualität aus ihrer Liefervereinbarung mit dem Kunden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (das heißt mit einer Dauer von länger als vierzehn (14) Kalendertagen) ein, so wird sie den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist aobis berechtigt, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit sie ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder Transporthindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderung zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von aobis schuldhaft herbeigeführt worden sind, gleich.
- 15.2. Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen gem. Ziff. 15.1 der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.3. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn aus den in Ziff. 15.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Leistungstermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.
- 15.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in den Fällen der Ziffer 15.2 und 15.3 ausgeschlossen.

16. Haftung

- 16.1. aobis haftet für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis nach den Maßgaben der Ziff. 16.1 bis 16.7:
- a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
 - b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunde schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
 - c) im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

- d) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
 - e) soweit aobis die Garantie für die Beschaffenheit oder das Vorhandensein eines Leistungserfolgs oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen hat;
 - f) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 16.2. Im Falle, dass aobis oder deren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fallen und kein Fall der vorstehenden Ziff. 16.1 lit. d), e) oder f) vorliegt, haftet aobis auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 16.3. Die Haftung der aobis ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe der Summe der Netto-Vergütung, welche der Kunde für den betroffenen Vertrag im dem Schadensereignis vorhergehenden Zwölfmonatszeitraums zu zahlen verpflichtet war.
- 16.4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 16.5. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.
- 16.6. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß Ziff. 16.1 bis 16.5 gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe der aobis, seiner leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie seinen Subunternehmen.
- 16.7. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß Ziff. 16.1 bis 16.6 gelten nicht, wenn aobis Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht.

17. Urheberrechte

- 17.1. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich aobis das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit aobis zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen, Abbildungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 17.2. Soweit Vertragsgegenstand die Vervielfältigung von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Ton- und sonstigen Datenträgern ist, versichert der Kunde, dass er in vollem Umfang berechtigt ist, das Recht zur Vervielfältigung zu erteilen und insbesondere, dass er über alle für die Vervielfältigung notwendigen gewerblichen Schutzrechte, Verwertungsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte und die entsprechenden Nutzungsrechte daran verfügt und dass durch die Beauftragung der aobis die Vervielfältigung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt aobis und durch aobis zur Erfüllung des Vertrags beauftragte Dritte von Ansprüchen aufgrund einer etwaigen Verletzung der Rechte Dritter frei.

18. Datenschutz, Vertraulichkeit

- 18.1. Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO ab.
- 18.2. Für im Rahmen von Angebotserstellung und Vertragsabschluss ausgetauschte Daten, Unterlagen, Dokumente und andere Informationen vereinbaren die Parteien deren vertrauliche Behandlung nach Maßgabe dieser Ziffern 18.2 ff.
- 18.3. "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind
- a) sämtliche Informationen, die die offenbarende Partei oder deren verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG der empfangenden Partei, deren Mitarbeitern, Führungskräften, Organmitgliedern, Beratern und Vertretern sowie verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG der empfangenden Partei oder deren Mitarbeitern, Führungskräften, Organmitgliedern, Beratern und Vertretern im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt, zugänglich macht oder diesen sonst zur Kenntnis gelangen;
 - b) das Bestehen und der Inhalt des Vertrages; und
 - c) sämtliche Inhalte zu dem Vertrag und der diesbezüglichen Gespräche und Verhandlungen der Parteien.
- 18.4. Zu den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei im Sinne von Ziffer 18.3 zählen insbesondere die von ihr erstellten bzw. offenbarten Angebote, Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Formeln, Knowhows, Berechnungen und Analysen, Prozesse, Erfindungen, Marketingdaten, Produkte und Dienstleistungen, Vertriebsprozesse, Ausschreibungsunterlagen, Hard- und Software, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Geschäftspläne und -berichte, einschließlich Buchhaltungsunterlagen und sonstige finanzielle Informationen, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten) und Datensammlungen sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wobei unerheblich ist,
- a) auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind,
 - b) ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind,
 - c) aus Sicht der anderen Partei einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen,
 - d) andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von der offenbarenden Partei ergriffen werden, oder
 - e) ob die Informationen zusätzlich als Geschäftsgeheimnis im Sinne des GeschGehG geschützt werden.
- 18.5. Nicht als vertrauliche Informationen gelten nur solche Informationen, die nach der vernünftigen Beurteilung eines ordentlichen Kaufmanns belanglos und daher nicht geheimhaltungsbedürftig sind. In Zweifelsfällen ist der Empfänger verpflichtet, den Status einer solchen Information mit der offenbarenden Partei abzustimmen. Deren Entscheidung über die Vertraulichkeit dieser Information, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, ist dann verbindlich.
Die empfangende Partei verpflichtet sich hiermit,

- a) die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten (wie in Ziffer 18.6 definiert) offenzulegen;
 - b) die vertraulichen Informationen nur an mit dem Vorhaben befasste Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater (Need-to-Know-Prinzip) und in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Ziffer 18.7 weiterzugeben;
 - c) im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zumindest dieselben technischen und organisatorischen Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern und das Interesse der offenbarenden Partei an deren Geheimhaltung zu wahren;
 - d) angemessene und aktuelle elektronische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vorzuhalten und einzusetzen; und
 - e) die vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Durchführung des Vertrages sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vertrages zu verwenden.
- 18.6. "Dritte" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Personen und Unternehmen, die (i) nicht Partei dieser Vereinbarung sind oder (ii) verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG der empfangenden Partei, deren Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater oder (iii) Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater der empfangenden Partei, die nicht unter Ziffer 18.5 b) fallen. Die offenbarende Partei kann der empfangenden Partei eine Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten durch vorherige schriftliche Zustimmung gestatten.
- 18.7. Die empfangende Partei wird die zur Informationserlangung Berechtigten, welche vertrauliche Informationen erlangen, über den vertraulichen Charakter belehren und sie zur Aufrechterhaltung der Geheimhaltung und zur Einhaltung dieser Vereinbarung bei Nutzung der vertraulichen Informationen verpflichten. Darüber hinaus wird die empfangende Partei dafür Sorge tragen, dass bei der Weitergabe vertraulicher Informationen an zur Informationserlangung Berechtigte ausschließlich sichere Informationsübermittlungs- und Kommunikationswege verwendet werden.
- 18.8. Jede Partei wird der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise an Unbefugte gelangt sind oder die Umstände vorliegen, wonach Gefahr besteht, dass dies geschieht.
- 18.9. Die Vervielfältigung (insbesondere Kopien) der vertraulichen Informationen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei zulässig. Ausgenommen hiervon sind solche Vervielfältigungen, die die empfangende Partei für die Erfüllung des Vorhabens für interne Beurteilungszwecke auf einer "Need-to-Know"-Basis benötigt. Alle Vervielfältigungen, die von der empfangenden Partei hergestellt werden, müssen die gleichen Eigentümer-, Vertraulichkeits- und Urheberrechtsvermerke enthalten, die auf den Originalunterlagen enthalten sind.
- 18.10. Der empfangenden Partei ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- 18.11. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit

- a) die betreffende vertrauliche Information im Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung durch die offenbarende Partei aus einem anderen Grund als der Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist;
- b) die betreffende vertrauliche Information der empfangenden Partei mittels einer anderen Quelle als der offenbarenden Partei zugänglich wird, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die vertrauliche Information offenzulegen;
- c) die offenbarende Partei der empfangenden Partei durch vorherige schriftliche Zustimmung die Weitergabe bestimmter vertraulicher Informationen an einen Dritten gestattet hat;
- d) sich die vertraulichen Informationen bereits vor der Zurverfügungstellung durch die offenbarende Partei in rechtmäßigem Besitz der empfangenden Partei befanden; oder
- e) die empfangende Partei aufgrund der Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde oder einer zwingenden börsenrechtlichen Bestimmung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist.

18.12. Im Übrigen bleibt § 5 GeschGehG von dieser Vereinbarung unberührt.

18.13. Sofern die empfangende Partei in einem Fall von Ziffer 18.11 e) gezwungen ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, wird sie die offenbarende Partei unverzüglich nach Zugang der Verfügung oder Anordnung über die erforderliche Offenlegung schriftlich informieren und keine weitere Offenlegung vornehmen sowie die offenbarende Partei unterstützen, die vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

18.14. Auf schriftliche Aufforderung der offenbarenden Partei wird die empfangende Partei unverzüglich sämtliche physische und/oder elektronische Reproduktionen und Kopien von vertraulichen Informationen, einschließlich der von ihr gefertigten Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf diese zulassen (gleich auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind) nach Wahl der offenbarenden Partei dieser zurückgeben oder vernichten und der offenbarenden Partei unverzüglich schriftlich die vollständige Rückgabe oder Vernichtung bestätigen.

18.15. Anwendbare gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem nur entgegen, wenn sie zwingend sind. Ein Zurückbehaltungsrecht der empfangenden Partei (gleich aus welchem Rechtsgrund) ist ausgeschlossen.

18.16. Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei, ist die offenbarende Partei zu vorläufigem Rechtsschutz und der Erwirkung einer Unterlassungsverfügung gegen eine solche Verletzung zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, welche der offenbarenden Partei rechtlich zustehen, berechtigt.

18.17. Dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation, z.B. per E-Mail, mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden beide Vertragspartner daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das

Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen zuvor eine Verschlüsselung zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart worden ist.

- 18.18. aobis ist berechtigt, den Kunden in Werbung und Marketing-Kommunikation als Kunden zu benennen (Referenznennung). Des Weiteren ist aobis berechtigt, nach Vorabsprache mit dem Kunden, neben der Referenznennung auch weitere Angaben zum jeweiligen Leistungsinhalt bzw. der jeweiligen Beauftragung zu machen.

19. Subunternehmer

- 19.1. aobis ist berechtigt, für sämtliche Leistungsverpflichtungen Dritte als Subunternehmer zu beauftragen und/oder in die Leistungserbringung einzubinden bzw. Pflichten aus dem Vertrag durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. Dabei bleibt aobis verantwortlich für die vertragsgemäße Leistungserbringung und steht dem Kunden gegenüber für Leistungen dieser Dritten wie für Eigene ein.

20. Fernwartung

- 20.1. aobis führt die Fernwartung ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nach Weisungen des Kunden durch. Daten, die aobis im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bekannt werden, werden nur für Zwecke der Fernwartung genutzt. Soweit möglich, erfolgt die Fernwartung am Bildschirm ohne gleichzeitige Speicherung.
- 20.2. aobis verwendet, soweit technisch möglich, ein sicheres Identifizierungsverfahren. Der Beginn der Fernwartung wird grundsätzlich telefonisch angekündigt, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Maßnahmen der Fernwartung zu verfolgen.
- 20.3. Der Kunde hat das Recht, die Fernwartung zu unterbrechen, insbesondere wenn er den Eindruck gewinnt, dass unbefugt auf Daten zugegriffen wird. In diesem Fall hat der Kunde aobis unverzüglich und umfassend zu informieren. Mehraufwände und Schäden, die aufgrund der kundenseitigen Unterbrechung der Fernwartung entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 20.4. Werden zum Zwecke der Fernwartung Unterbrechungen von Programmabläufen erforderlich, so informiert aobis hierzu vorab den Kunden, soweit dies technisch möglich ist.

21. Bereitstellung von IT-Systemen

- 21.1. Sofern gemäß Vertrag die Überlassung von Hardware bzw. von IT-Systemen inklusive Software auf Zeit Vertragsgegenstand ist, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 21.
- 21.2. Der reguläre bzw. turnusmäßige Austausch von durch aobis bereitgestellter Hardware während der Laufzeit erfolgt, sofern vereinbart, im Rahmen des im Vertrag bestimmten Turnus. Dieser liegt im Übrigen, bzw. insbesondere hinsichtlich des jeweiligen konkreten Zeitpunkts und der auszutauschenden Komponente im Ermessen der aobis.
- 21.3. Sofern im Vertrag vereinbart, liegt die Administrationshoheit der überlassenen und durch aobis betriebenen IT-Systeme bei aobis. Dies bedeutet, dass administrative Tätigkeiten, wie z.B. Rechteanpassungen, Lizenzanpassungen, Verwaltung, Betreuung, Überwachung und Konfiguration ausschließlich durch aobis durchgeführt werden können. Der Kunde ist berechtigt, für seine Nutzung des IT-Systems erforderliche Einrichtungen und

Anpassungen (z.B. Einrichtung eines neuen Users) zu verlangen sowie Berichte über Administrative Tätigkeiten zu erhalten.

- 21.4. Es gilt das Fair-Use-Prinzip. Dies bedeutet, dass bei einer Abrechnung auf Client-Basis, die Anzahl der User die Anzahl der Clients um maximal zwanzig Prozent (20 %) überschreiten darf. Für eine Anzahl von z.B. zehn (10) Clients sind dementsprechende maximal zwölf (12) User zugelassen, Falls die maximal zugelassene Zahl der User überschritten wird, wird die monatlich berechnete Anzahl der Clients dementsprechend angepasst, auch wenn diese physikalisch nicht zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 21.5. Grundsätzlich kann der Kunde für und innerhalb bestehender Verträge zusätzliche Soft- und Hardware anfordern (gem. Ziffer 3), um bspw. eine höhere Anzahl benötigter Arbeitsplätze im betroffenen Projekt abzubilden. Neben dem Fair-Use-Prinzip nach Ziffer 21.4 ist des Weiteren für und innerhalb bestehender Verträge eine Erhöhung des jeweiligen Mengenzählers für die zu überlassende Soft- und Hardware wie folgt begrenzt: Will der Kunde den Mengenzähler um mehr als 15% bezogen auf den Vorabrechnungsmonat oder um 50% bezogen auf den gleichen Vorjahresmonat erhöhen oder um 75% bezogen auf den gleichen Vorvorjahresmonat, so bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der aobis. aobis darf ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. aobis behält sich jedoch vor, die Zustimmung von einer erfolgreichen erneuten Bonitätsprüfung des Kunden abhängig zu machen. Eine solche, über die vorgenannten Limits hinausgehenden Erhöhung bedarf des Abschlusses einer Erweiterungs- bzw. Änderungsvereinbarung des betroffenen bestehenden Vertrages oder, nach billigem Ermessen der aobis, eines neuen Vertrages über die gewünschte Erhöhung. In jedem Fall wird aobis versuchen, ein Angebot zur Erreichung der Wünsche des Kunden zu unterbreiten, welches auch eine Erneuerung und/oder Verlängerung der Vertragslaufzeit beinhalten kann. Eine Auftragsbestätigung seitens aobis auf die Anfrage des Kunden zur Erhöhung der Mengenzähler gilt als Zustimmung und Vertragsschluss gem. Ziffer 3.

22. Vertragsablöse

- 22.1. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der vereinbarten Laufzeit eines Vertrages über Hosting-, SaaS- oder vergleichbaren Überlassungen und Dienstleistungen der aobis, kann der Kunde mit Zustimmung der aobis den Vertrag nach Maßgabe dieser Ziffer 22 ablösen. „Ablöse“ des Vertrages meint das vorzeitige Ende des Vertrags vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit und den eigenständigen Betrieb der IT-Systeme durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- 22.2. Bei Vorzeitiger Ablöse des Vertrags werden zum Ablösezeitpunkt 80% der Summe der Restlaufzeit des Vertrags sofort fällig.
- 22.3. Die Ablösbarkeit von bereitgestellter Hardware im Eigentum der aobis liegt im Ermessen der aobis. Dies hat keine Auswirkungen auf die Ablösesumme.
- 22.4. Der Kunde muss im Fall einer vorzeitigen Vertragsablöse zwingend schriftlich bestätigen, dass er keinen Zugriff mehr auf folgende Funktionen zur Verfügung hat, insofern diese durch aobis bereitgestellt wurden:
- Der Kunde hat keinen Zugriff mehr auf seine Datensicherung; es werden keine neuen Datensicherungen mehr erstellt, eine Wiederherstellung der Daten ist nicht möglich.
 - Dem Kunden stehen sicherheitsrelevante Dienste wie Virenschutz, Patchmanagement, Monitoring sowie Überprüfung der Datensicherung nicht mehr zur Verfügung.

- Der Kunde hat keinen lizenzierten Zugriff mehr auf sein Outlook Konto, sowie alle weiteren Microsoft-Funktionen bzw. vergleichbare Funktionen. Diese stehen dem Kunden nur noch eingeschränkt zur Verfügung.
- Es besteht kein Zugriff mehr auf die Telefonanlage. Die Telefonie über die bestehenden Nummern ist nicht mehr möglich.
- Es besteht kein Zugriff mehr auf den WLAN-Hotspot.
- Die bereitgestellte Hardware steht nicht mehr im Rahmen der Überlassung durch aobis zur Verfügung.
- Bereitgestellte Internetleitungen stehen nicht mehr zur Verfügung. Dies bedeutet, dass eine Verbindung zum Internet über diese Leitungen nicht mehr möglich ist.

22.5. Der Kunde befreit aobis mit Vertragsende unwiderruflich schriftlich von allen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten.

22.6. Er wird immer der technisch einfachste und mit dem geringsten Aufwand verbundene Export durchgeführt. Arbeitszeiten werden nach aktueller Preisliste separat berechnet.

23. Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

23.1. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

23.2. Ungeachtet Ziffer 23.1 behält sich aobis das Recht vor, diese SB, damit verbundene Leistungsbeschreibungen und Preise jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Diese neuen SB werden rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft treten sollen, schriftlich bekanntgegeben. Hat der Kunde mit aobis einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Widerspricht der Kunde Änderungen nicht spätestens vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg, gelten diese als angenommen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch erhebt. aobis wird den Kunden in dem Mitteilungsschreiben auf die Bedeutung seines Schweigens und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen hinweisen. Widerspricht der Kunde, gelten die bisherigen Bedingungen fort.

23.3. Die Beziehungen zwischen dem Kunden und der aobis unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

23.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und mit der Leistungserbringung ist der Geschäftssitz der aobis.

23.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus Gründen des Rechtes der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

- 23.6. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrags – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- 23.7. Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.
- 23.8. Die Vertragspartner werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und den Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlichen zulässigen Maß zu vereinbaren.